

denburg und das kirchliche Berlin“ noch weit über das gesegnete Alter Theodor Fontanes hinaus fortzusetzen.

Leipzig

Enno Bünz

HELMUT LÖTZKE, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause. Greifswald, Phil. Diss., 1950, Verlag Rockstuhl, Bad Langensalza 2005. – XX, 316 S., 12 Stammtaf. (ISBN: 3-936030-22-7, Preis: 29,80 €).

Mit dem Namen des Vf.s (1920–1984) verbindet sich im Rahmen der DDR-Geschichtswissenschaft die Erinnerung an einen Historiker der Neuzeit und prominenten Archivar. Zwar genoss er am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam, einer damals selbstständigen deutschen Hochschule, geschichtswissenschaftliche Fortbildung bis ins Mittelalter zurück, aber als Mediävist galt er in der öffentlichen Meinung nicht. Dabei wurde völlig übersehen, dass er in Greifswald vornehmlich bei dem Monumentalisten Adolf Hofmeister (1883–1956), einem weniger synthetischen als vielmehr analytischen Kopf, der als Schüler Michael Tangls Quellenkunde und Historische Hilfswissenschaften in den Mittelpunkt des Lehrbetriebes rückte, zum Mediävisten ausgebildet wurde. Sein Universitätsstudium schloss er 1951 mit der ein Jahr zuvor beendeten Dissertation über die Burggrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause ab, die, ein Musterbeispiel exakter Quellenarbeit, Eingang in die Forschungsliteratur (Dietrich Claude, Berent Schweineköper u. a.) fand, aber nicht im Druck erschien. Die beruflich bedingte Hinwendung zur Archivwissenschaft setzte im Leben des Vf.s später andere Schwerpunkte. Auch verhinderte sein früherer Tod eine mögliche Rückkehr zu seinen wissenschaftlichen Anfängen. Durch Anregungen aus Fachkreisen bestärkt, konnte die Arbeit auf Wunsch der Familie anlässlich der 85. Wiederkehr seines Geburtstages schließlich veröffentlicht werden.

Mit der Genealogie und Geschichte der Burggrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause wandte sich der Vf. einem bedeutenden edelfreien Geschlecht Mitteldeutschlands zu, das seit 1871 bzw. 1907 keine angemessene wissenschaftliche Darstellung erfahren hat. Die Edelfreien von Querfurt waren 1136 nach dem Tode des bisherigen Amtsinhabers Heinrich von Groitzsch mit dem Magdeburger Burggrafenamt belehnt worden und hatten es bis zum Verkauf dieses Reichslehens im Jahre 1269 inne. Nunmehr funktionslos, vollzogen sie anschließend, durch eine Erbschaft begünstigt, einen Standortwechsel in den niederösterreichischen Raum, der sie dem landesgeschichtlichen Interesse an Mitteldeutschland entrückt. Von erheblicher Bedeutung für die Sicherung der weltlichen Herrschaft der Erzbischöfe von Magdeburg war die Besetzung ihres Burggrafenamtes mit Angehörigen edelfreier Geschlechter, die selbst in naher Verwandtschaft mit den Erzbischöfen, zugleich als deren Vögte die hohe Gerichtsbarkeit im Erzstift ausübten. Diese einträgliche Funktion umfasste auch die Vogtei über das Kloster Berge und die Kollegiatstifte St. Nicolai und St. Sebastian in Magdeburg sowie die Stadt Halle und das dortige Neuwerkstift. Die Anfänge dieser Art von „Präfektenverfassung“ reichen bis in frühsalische Zeit zurück. Der erste namentlich bekannte Inhaber dieses Amtes war Graf Friedrich von Walbeck (* 974), ein Bruder des Bischofs Thietmar von Merseburg, des bekannten Geschichtsschreibers († 1018). Auch die Grafen von Spanheim übten diese Funktion zeitweise aus, bis sie 1118 Erzbischof Adelgot († 1119) seinem Onkel, dem wohl bekanntesten neben den Wettinern aufgestiegenen edelfreien Grafen Wiprecht II. von Groitzsch († 1124), übertrug. In diesem Amt folgte ihm sein jüngerer Sohn Heinrich († 1135), der spätere Markgraf der Ostmark (Niederlausitz), zu dessen Nachfolger Erzbischof Konrad

(† 1142) seinen Bruder Burchard II. von Querfurt († nach 1161) berief, mit dem die Darstellung des Vf.s einsetzt.

Nach einem Rückblick auf die Vorfahren des ersten Inhabers des Burggrafenamtes aus dem Querfurter Hause (10.–11. Jahrhundert) bilden die ausführlichen, quellenge-sättigten Biogramme der sieben Burggrafen, die von 1136 bis 1269/70 in sechs aufeinander folgenden Generationen die Magdeburger Burggrafschaft und eine eigene Burg innehatten, den Kern des Buches. Daneben werden ihre zahlreichen Anverwandten, die nur Träger des Burggrafentitels waren, ohne burggräfliche Amtsbefugnis zu besitzen, ebenfalls genauestens untersucht. Diese sieben Personen, mit Ausnahme des vierten Burggrafen Gebhard IV. alle Träger des Erbnamens Burchard, haben das staufische Zeitalter der deutschen Geschichte mitgetragen und sich neben der Ausübung ihrer ortsgebundenen Funktion in den Dienst für König und Reich gestellt. Sie traten als Zeugen in zahlreichen Urkunden der staufischen Herrscher auf, nahmen an den Italienzügen Friedrich Barbarossas teil – Burggraf Burchard II. überlebte die Katastrophe des römischen Fiebers im August 1167 – oder verloren – wie Burchard III. – ihr Leben als Kreuzfahrer. Der vierte Burggraf wiederum, Gebhard IV., nahm mindestens an sechs Reichstagen in enger Umgebung Kaiser Heinrichs VI. und König Philipps teil und verwirklichte seine politischen Aktivitäten nach Philipps Tode auch unter dessen welfischem Nachfolger Kaiser Otto IV., um bereits 1213 – nach rascher Wendung zur Stauferpartei – an der Seite Friedrichs II. aufzutreten.

Auch die im engeren Sinne nichtburggräflichen Agnaten der Querfurter Dynastie erfahren große Aufmerksamkeit, beispielsweise Konrad von Querfurt, Bruder der Burggrafen Burchard III. und Gebhard IV., der seine steile Karriere als Hofkaplan Friedrich Barbarossas und Propst zu Goslar begann, zum Kanzler Kaiser Heinrichs VI. aufstieg und die Bischofswürde von Hildesheim und Würzburg errang. Er organisierte den Vierten Kreuzzug und wurde zum Mitbegründer des Deutschen Ordens. Quellenkritisch klärende Ausführungen des Vf.s legen die früher behauptete Identität mit einem gleichnamigen Episkopus von Lübeck ad acta.

Mit dem sinkenden Stern des Staufferreiches begann auch der gesellschaftliche Abstieg der Magdeburger Burggrafendynastie. Ihr hoher Geldbedarf zog eine ungebremste Kommerzialisierung ihrer Vogteien nach sich und erreichte einen Tiefpunkt mit dem Verkauf der Burggrafschaft an den Erzbischof, der sie den Herzögen von Sachsen übertrug (1269/70). Eine verwandtschaftlich begründete Erbschaft rettete die Burggrafen aus dem Querfurter Hause, nunmehr bloße Titelträger, vor weiterem Niedergang. Es gelang ihnen der Erwerb der Grafschaft Hardegg (Vf. schreibt konsequent Hardeck) in Niederösterreich, die den Herrnsitz Retz einschloss, von dem aus sich ihre Wirksamkeit auch in den böhmisch-mährischen Grenzraum erstreckte. Als Grafen von Hardegg und Retz gelang ihnen ein erneuter gesellschaftlicher Aufstieg namentlich unter Kaiser Karl IV. Sorgfältig erarbeitet der Vf. auch ihre Generationsfolgen auf Grund der seinerzeit erreichbaren Quellen und betont die Vorläufigkeit der erzielten Ergebnisse. 233 Zweckregesten urkundlicher und narrativer Quellen stützen die getroffenen Aussagen für die Jahre 1287 bis 1406.

Aufrichtigerweise muss am Ende die Frage gestellt werden, ob ein vor 55 Jahren verfasstes Manuskript nach einem so erheblichen Zeitabstand noch gedruckt zu werden verdient. Im vorliegenden Falle kann es nur eine bejahende Antwort geben, denn die Resultate der mit größter Akribie betriebenen genealogischen Forschungsarbeit des Vf.s sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in das derzeit repräsentative Standardwerk der Herrschergenealogien von DETLEV SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Band 19, Frankfurt a. M. 2000, Taf. 82–83 (vgl. NASG 72 [2001], S. 311–313), aufgenommen worden. Das ist ein hohes Qualitätsmerkmal, das ohne die Existenz einer wissenschaftlichen Vorleistung schwerlich erreicht worden wäre. Damit

steht der Forschung eine solide Arbeitsgrundlage zur Verfügung, in die ggf. Korrekturen oder neue Erkenntnisse einfließen können. Den unverzichtbaren quellengestützten ‚Unterbau‘ liefert jedoch die nunmehr publizierte Monographie.

Der Verlag hat sich um die Herausgabe des Werkes Verdienste erworben. Bei künftigen verlegerischen Vorhaben sollte indes noch größere Sorgfalt auf die Hauskorrektur verwendet werden. Beachtung verdient die einleitende Würdigung des Vf.s aus der Feder von Friedrich Beck und Botho Brachmann.

Dresden

Manfred Kobuch

HENNING STEINFÜHRER, Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters. Edition und Kommentar (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe, Bd. 11), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2005. – 266 S., 5 Tafeln (ISBN: 3-412-16104-7, Preis: 34,90 €).

Die vor mehr als hundert Jahren einsetzenden ersten Bemühungen um eine Edition der Weimarer Stadtbücher haben nun endlich zu einem erfreulichen Ergebnis geführt: Henning Steinführer konnte eine vorzügliche vollständige Textausgabe vorlegen, die in vielfältiger Hinsicht Basis sein kann für die frühe Stadtgeschichte Weimars. Die Edition umfasst die beiden ältesten überlieferten Stadtbücher: ein 1380 angelegtes Geschäftsbuch des Weimarer Rates mit Einträgen über Geschäfts- und Rechtshandlungen und eine 1433 zusammengestellte Sammlung der städtischen Statuten, deren älteste Teile auf 1348 zurückgehen und die bis weit in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts genutzt und ergänzt wurden. Vorangestellt hat Steinführer interessante Details über die Entstehungsgeschichte der Edition, die u. a. mit dem Namen Willy Flach verbunden ist, einen kurzen Abriss über „Weimar im späten Mittelalter“ und eine ausführliche Beschreibung der Handschriften und seiner Editionsgrundsätze. Das Stadtbuch (S. 1-189) enthält 933 Einträge, vorwiegend über Bürgerrechtsverleihungen, aber auch über Straf- und Bußbescheide, wobei Verurteilungen wegen Verbalinjurien und Ungehorsamkeit gegenüber dem Rat sehr häufig genannt werden. Diese Ratsbeschlüsse werden ergänzt durch eine Vielzahl von Eintragungen über Privatgeschäfte, wobei die oftmalige Schuldanerkenntnis des Rates gegenüber und die Verpfändung von Grundbesitz an Juden besondere Aufmerksamkeit erlangt (von 1381 bis 1418). Neben dem Text über den von Papst Calixt III. gewährten Ablass von 1456 zur Abwehr der Türken enthält das Stadtbuch auch interessante Details über die inneren Verhältnisse in der Stadt, wie über eine Badestube, über die Lagerung bzw. den Abtransport von Unrat oder über Streitigkeiten wegen Abflussrinnen, aber es sind auch die Handwerksordnungen der Schneider, Leineweber und der Tuchmacher und Gewandschneider verzeichnet. Das Statutenbuch (S. 190-230) verzeichnet zwar nur 62 Einträge, die aber von entscheidender Bedeutung für die Weimarer Stadtgeschichte sind. Hervorzuheben sind die Waidhandelsordnung von 1438, eine Hochzeits- und Taufordnung von 1433, eine Ordnung „von der Schule und dem Schulmeister“, ebenfalls von 1433, eine Brauordnung (1433), verschiedene Ordnungen über Handelsverbote, aber auch die Satzung für das Handwerk der Fleischhauer (1432). Besonders zu erwähnen sind die Abschriften der Privilegien, die Landgraf Friedrich 1431 und 1432 der Stadt verliehen hat. Der Band wird abgeschlossen durch ein sehr differenziertes Register (S. 231-266) und ergänzt durch fünf Bildtafeln von den Manuskripten. Nach der Edition der Leipziger Stadtbücher (siehe NASG 74/75 [2003/2004] S. 503 f.) hat Henning Steinführer abermals eine sehr gelungene Edition vorgelegt.

Leipzig

Manfred Straube